

Funktionswechsel - Arbeitslohn

A. Erläuterung

- (1) Die üblichen Sachleistungen des Arbeitgebers aus Anlass eines Funktionswechsels sind kein Arbeitslohn .
- (2) Betragen die Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer mehr als 110 € je teilnehmender Person, sind die Aufwendungen dem Arbeitslohn des Arbeitnehmers hinzuzurechnen; auch Geschenke bis zu einem Gesamtwert von 60 € sind in die 110-Euro-Freigrenze einzubeziehen.

B. Rechtsgrundlage

-> R 19.3 Abs. 2 Nr. 3 LStR